

# Gemeindeabstimmung

vom 26. September 2021

Am Sonntag, 26. September 2021, findet die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlage statt:

## **Neuregelung der Amtszeitbeschränkungen**

Die vorliegende Information, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlage enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis und Stimmzettel zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort während den Büroöffnungszeiten im 1. Stock des Rathauses eingesehen oder via Gemeindewebsites bezogen werden.

Davos, 12. August 2021

**Gemeinde Davos**

Der Landschreiber

Michael Straub



# Amtsbericht

zur Gemeindeabstimmung vom 26. September 2021

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zur Vorlage der Gemeindeabstimmung vom 26. September 2021 zu unterbreiten.

## Neuregelung der Amtszeitbeschränkungen

### A. Das Wichtigste in Kürze

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen die Mitglieder des Grossen Landrats und des Kleinen Landrats sowie die Mitglieder des Schulrats für eine jeweils vierjährige Amtsdauer. Insgesamt kann eine Person der gleichen Gemeindebehörde oder Kommission aber höchstens 12 Jahre und den erwähnten Gemeindebehörden insgesamt höchstens 24 Jahre angehören. Die Amtszeitbeschränkung ist bereits seit dem Jahr 2003 in der Gemeindeverfassung verankert und wurde auch in die totalrevidierte Gemeindeverfassung, welche am 1. Januar 2020 in Kraft getreten war, übernommen. Mit der zeitlichen Begrenzung der Behördentätigkeit möchte man dem Ausbau von Machtpositionen entgegenwirken und verspricht sich neue Impulse in den politischen Prozessen sowie eine Verjüngung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Das Prinzip der Amtszeitbeschränkung ist verbreitet und gilt beispielsweise auch für die Mitglieder des Regierungsrats des Kantons Graubünden.

Die geltende Regelung zur Amtszeitbeschränkung wurde über einen parlamentarischen Vorstoss hinterfragt und eine Anpassung der Gemeindeverfassung angeregt. Künftig soll die Amtsdauer als Mitglied des Schulrats oder einer Kommission nicht mehr an die Höchstdauer der Amtszeit von 24 Jah-

ren angerechnet werden. Zudem soll es künftig auch möglich sein, dass ein Mitglied des Kleinen Landrats nach zwei Amtsperioden maximal zwei weitere Amtsperioden als Landammann erfüllt, so dass die Amtszeit im Kleinen Landrat in diesem Fall insgesamt 16 Jahre betragen kann. Nach zwei Amtsperioden als Mitglied des Kleinen Landrats wäre bislang eine Kandidatur als Landammann oft gar nicht mehr möglich. Im Gegensatz zum halbamtlichen Dienst eines Mitgliedes des Kleinen Landrats steht die Frau Landammann oder der Herr Landammann nämlich im Vollamt. Die damit verbundene berufliche Umstellung wäre in vielen Fällen kaum tragbar, da man wegen der heutigen Amtszeitbeschränkung nach vier Jahren als Landammann ohnehin aus der Behörde ausscheiden müsste und schon wieder vor einem beruflichen Neuanfang stehen würde.

Für eine Anpassung der Amtszeitbeschränkung muss die entsprechende Verfassungsbestimmung revidiert werden. Aufgrund der übergeordneten kantonalen Bestimmungen unterliegt eine solche Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung.

## **B. Ausgangslage**

Die in der geltenden Verfassung vorgesehene Regelung der Amtszeitbeschränkungen – 12 Jahre in jeder Behörde und 24 Jahre als maximale Höchstdauer – wurde im Jahr 2003 eingeführt. Im Amtsbericht zur damaligen Abstimmung wird ausgeführt, dass eine erfolgreiche Amtsführung auch stets von neuen Impulsen lebe. In der Vernehmlassung sei fast durchwegs die Forderung nach einer zeitlichen Begrenzung der Behördentätigkeit zutage gekommen. Auch der Kanton Graubünden kenne für Behördenmitglieder die Amtszeitbeschränkung. Weitere Vorteile seien, dass jüngere Kandidatinnen und Kandidaten grössere Chancen hätten und die Nachfolgeplanungen besser möglich seien. Für die Behördenmitglieder werden die Zukunftsperspektiven transparenter, und das politische Interesse bei der Bevölkerung erhöhe sich bei den Wechseln (Amtsbericht zur Gemeindeabstimmung vom 30. November 2003). Anlässlich der Totalrevision der Gemeindeverfassung, welche nun seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, wurde an dieser Regelung aus Überzeugung von den Vorteilen festgehalten.

Im Zusammenhang mit der Amtszeitbeschränkung für politische Behörden sind Vor- als auch Nachteile auszumachen: Als wesentlicher Vorteil ist zu nennen, dass mit der Amtszeitbeschränkung einer zu starken Machtposition entgegengewirkt wird, welche mit einer langdauernden Amtszeit verbunden sein kann. Es ist auch ein einfaches Mittel gegen die Sesselkleberei, wenn einem Amtsträger der Blick für den richtigen Zeitpunkt fehlt. Eine Amtszeitbeschränkung führt sodann zu einer regelmässigen Rotation und damit zu neuen Impulsen. Auch sollen die Behörden dadurch eher verjüngt werden. Das belebt die politische Auseinandersetzung und ermöglicht vermehrt eine Vertretung der jüngeren Generation in den politischen Behörden. Eine Amtszeitguillotine ist auch deswegen sinnvoll, weil bei verhärteten Fronten in schwierigen Dossiers ein neues Gesicht entkrampfend wirken kann. Ein wichtiges Argument gegen die Amtszeitbeschränkung ist, dass es den Stimmberechtigten selbst überlassen werden soll, ob sie ein langjähriges Behördenmitglied wiedewählen möchten oder nicht. Weiter wird als Nachteil erwähnt, dass es zu einem zwangsweisen Abzug von wertvollem Know-how kommen kann.

### **C. Um was geht es**

Die vorgeschlagene Neuerung regelt die Amtszeitbeschränkung zumindest in Teilen weniger streng mit der Absicht, dem erwähnten gewichtigen Nachteil, nämlich dem Verlust von wertvollem Know-how, entgegenwirken zu können, ohne dass die erwähnten Vorteile der Amtszeitbeschränkung ausgehebelt werden. Dazu soll der geltende Art. 20 der Gemeindeverfassung wie folgt angepasst werden:

#### **DRB 10, Art. 20**

**(Abs. 1 unverändert, Abs. 2 geändert, Abs. 3–5 neu)**

Amts-dauer  
und Amtszeit-  
beschränkung

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden gemäss Art. 19 lit. b bis d beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Eine Person kann der gleichen Gemeindebehörde oder Kommission mit Ausnahme von Abs. 3 hiernach höchstens zwölf Jahre angehören.

- <sup>3</sup> Eine Person, die bereits zwei Amtsdauern als Mitglied des Kleinen Landrats tätig war, kann höchstens zwei weitere Amtsdauern als Frau oder Herr Landammann amten.
- <sup>4</sup> Eine Person kann insgesamt höchstens 24 Jahre dem Grossen und Kleinen Landrat angehören. Im Fall von Abs. 3 beträgt die maximale Amtszeit in diesen beiden Behörden 28 Jahre. Amtsdauern als Mitglied des Schulrats oder einer Kommission werden nicht zur Höchstdauer der Amtszeit von 24 Jahren hinzugerechnet.
- <sup>5</sup> Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.

Die neue Regelung rechnet eine Amtsdauer im Schulrat nicht länger zur Höchstdauer von 24 Jahren dazu. Es wird zudem verdeutlicht, dass auch Amtsdauern in Kommissionen bei der Höchstdauer nicht berücksichtigt werden. Dies gilt bereits heute so. Mit der Gleichbehandlung von Mitgliedern des Schulrats mit Mitgliedern von Kommissionen wird ermöglicht, dass jungen Politikerinnen und Politikern der Weg über Schulrat, Grosser Landrat, Kleiner Landrat und Landammann offensteht.

Angesichts der beschriebenen Vorteile einer Amtszeitbeschränkung ist eine Nichtberücksichtigung von Schulrat und Kommissionen bei der Berechnung der Höchstdauer der Amtszeitbeschränkung dennoch vertretbar, da sich der Aufgabenbereich des Schulrats auf den Wirkungsbereich der Volksschule beschränkt und damit ähnlich wie bei den Kommissionen (z.B. Baukommission oder Kulturkommission) sehr spezifisch ist. Die Aufgaben des Grossen Landrats und des Kleinen Landrats überschneiden sich hingegen wesentlich mehr und betreffen den gesamten Wirkungskreis der Gemeinde. Deshalb fallen die dargestellten Nachteile von langen Amtsdauern, insbesondere was eine zu starke Machtposition anbelangt, bei einer zusätzlichen 12-jährigen Amtszeit im Schulrat weniger ins Gewicht. Gleichzeitig gehen jedoch erfahrene Politiker und Politikerinnen für eine Kandidatur zum Grossen Landrat oder Kleinen Landrat wegen einer längeren Amtsausübung im Schulrat nicht verloren.

Die Frau Landammann oder der Herr Landammann steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde und darf deshalb keine Nebenbeschäftigungen ausüben. Es ist eine anspruchsvolle und zeitintensive Aufgabe. Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gestaltet sich dementsprechend herausfordernd. Gleichzeitig ist in der Exekutive die Gefahr einer zu starken Machtposition, der Sesselkleberei und der Verhinderung von Rotation und Verjüngung besonders schädlich. Mit der neuen Regelung soll eine Verlängerung des Mandats in der Exekutive nur für den einen speziellen Fall vorgesehen werden, wenn jemand, der oder die bereits acht Jahre im Kleinen Landrat tätig war und sich dort bewähren konnte, nun auch noch als Frau oder Herr Landammann kandidieren möchte. Die Bereitschaft dafür sinkt aber, wenn von vorneherein feststeht, dass die Ausübung des Amts nur noch für vier Jahre erlaubt ist. Mit der Möglichkeit einer Wiederwahl und damit der Aussicht auf zwei Amtsperioden können die entsprechenden beruflichen Veränderungen eher getragen werden.

Amtszeitbeschränkungen sind zwar wie dargelegt entscheidend bei der Verhinderung von Machtballungen und für eine regelmässige Erneuerung der politischen Behörden, sie schränken aber auch das aktive und passive Wahlrecht ein und bedeuten dementsprechend einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleisteten politischen Rechte. Eine Amtszeitbeschränkung muss demnach in einem Gesetz geregelt werden, durch ein öffentliches Interesse ausgewiesen sowie verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen sind mit der vorliegenden Revision der Verfassungsbestimmung zur Amtszeitbeschränkung eingehalten.

#### **D. Zuständigkeiten und Inkrafttreten**

Zur Änderung einer Verfassungsbestimmung ist gemäss dem übergeordneten kantonalen Recht eine Volksabstimmung obligatorisch. Mit der Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger tritt die neue Regelung in Kraft, auch wenn der revidierte Verfassungsartikel durch die Kantonsregierung mit deklaratorischer Wirkung noch genehmigt werden muss. Das kantonale Amt für Gemeinden konnte eine entsprechende Zustimmung bereits in Aussicht stellen.

## **E. Parlamentarische Beratung**

Anlässlich der Beratung der Vorlage im Grossen Landrat waren auch kritische Voten zu hören. Einerseits wurde eingewendet, dass die Verfassung nicht schon eineinhalb Jahre nach ihrer Annahme in der Urnenabstimmung bereits in Teilen wieder revidiert werden sollte. Andererseits wurde beantragt, dass die Amtszeitbeschränkung nur hinsichtlich der Nichtanrechnung der Amtszeit als Mitglied des Schulrats gelockert werden solle, nicht aber mit Bezug auf den Kleinen Landrat im Falle einer Kandidatur als Frau oder Herr Landammann nach zwei Amtsperioden als Mitglied des Kleinen Landrats. Die Anträge fanden jedoch keine Mehrheit, und der Grosse Landrat verabschiedete die vom Kleinen Landrat vorgelegte Anpassung der Gemeindeverfassung mit 10 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen.

## **F. Weitere Informationen**

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde teilweise bezogen werden ([www.gemeindedavos.ch](http://www.gemeindedavos.ch) ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 01.07.2021). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

## **G. Schlussbemerkungen**

Regelungen zur Amtszeitbeschränkung erfüllen eine wichtige Funktion im politischen Prozess, indem das Einbringen von neuen Impulsen gefördert und eine Verhärtung der Strukturen vermieden wird. Dies begünstigt grundsätzlich die Entwicklung einer Gemeinde. Mit einer sachten Lockerung der heutigen Vorschriften können die Vor- und Nachteile der Amtszeitbeschränkungen künftig noch besser austariert werden, indem politisches Engagement verstärkt unterstützt wird und Amtsträgerinnen und Amtsträger



über sinnvolle Optionen verfügen. Eine Beschränkung der Amtszeit in den Gemeindebehörden auf insgesamt 24 Jahre ist nur dort angezeigt, wo wie im Grossen Landrat und im Kleinen Landrat enge Verflechtungen der Tätigkeitsfelder bestehen und dadurch übermässige Machtpositionen entstehen können. Insofern muss die Mitgliedschaft im Schulrat wie bereits heute die Mitgliedschaft in Kommissionen nicht an die Höchstdauer angerechnet werden. Die vorliegende Anpassung der Bestimmungen zu den Amtszeitbeschränkungen ist somit vertretbar, auch wenn die bestehende Regelung mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung erst kürzlich an der Urne bestätigt wurde. Auch die Gemeindeverfassung muss sich an Entwicklungen und Erkenntnisse flexibel anpassen können, soweit dadurch die eigentlichen Grundwerte nicht leichtfertig aufgegeben werden.

## **H. Antrag**

**Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Neuregelung der Amtszeitbeschränkungen (Nachtrag I zur Gemeindeverfassung), die vom Grossen Landrat mit 10 Ja- zu 6 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.**

Davos, 12. August 2021

**Gemeinde Davos**  
Der Landammann  
Philipp Wilhelm

# Abstimmungsvorlage

zur Gemeindeabstimmung vom 26. September 2021

## Neuregelung der Amtszeitbeschränkungen

– Nachtrag I zur Verfassung der Gemeinde Davos

### I. Die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 24. November 2019 (DRB 10) wird wie folgt geändert:

#### Art. 20 (Abs. 1 unverändert, Abs. 2 geändert, Abs. 3–5 neu)

Amts-dauer  
und Amtszeit-  
beschränkung

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden gemäss Art. 19 lit. b bis d beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Eine Person kann der gleichen Gemeindebehörde oder Kommission mit Ausnahme von Abs. 3 hiernach höchstens zwölf Jahre angehören.
- <sup>3</sup> Eine Person, die bereits zwei Amtsdauern als Mitglied des Kleinen Landrats tätig war, kann höchstens zwei weitere Amtsdauern als Frau oder Herr Landammann amten.
- <sup>4</sup> Eine Person kann insgesamt höchstens 24 Jahre dem Grossen und Kleinen Landrat angehören. Im Fall von Abs. 3 beträgt die maximale Amtszeit in diesen beiden Behörden 28 Jahre. Amtsdauern als Mitglied des Schulrats oder einer Kommission werden nicht zur Höchstdauer der Amtszeit von 24 Jahren hinzugerechnet.
- <sup>5</sup> Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.

**II. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.**

**III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.**

Davos, 1. Juli 2021

**Gemeinde Davos**

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

Christian Thomann

Der Landschreiber

Michael Straub

# Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 21. September 2021, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 24. September 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

## Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel der kommunalen und der eidgenössischen Abstimmungsvorlagen in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen oder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 26. September 2021, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

## Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmungsurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmungsurne kann wie folgt benutzt werden:

- Mittwoch, 22. September 2021 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Donnerstag, 23. September 2021 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Freitag, 24. September 2021 08:30 – 16:00 Uhr (O)
- Samstag, 25. September 2021 17:00 – 18:00 Uhr (E)
- Sonntag, 26. September 2021 09:30 – 11:00 Uhr (E)

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 12. August 2021

**Gemeinde Davos**, Landschreiber Michael Straub